

Information AUFNAHME BORG Perg (Oberstufe AHS)

Gem. SchOG §40, Abs.(3) gilt für die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern in die 5. Klasse Folgendes:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler der 4. Klasse Mittelschule oder der PTS auf der 9. Schulstufe ist berechtigt in die 5. Klasse einer AHS überzutreten, wenn die entsprechende Klasse erfolgreich abgeschlossen wurde und

- sie bzw. er in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nach dem höheren Leistungsniveau („Standard AHS“) beurteilt wird oder
- sie bzw. er in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Gut“ gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau („Standard“) beurteilt wird oder
- sie bzw. er die PTS auf der 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und

† in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau
† oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut und in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird.

Bei Nichterfüllung muss eine Aufnahmeprüfung in jenem Pflichtgegenstand abgelegt werden, in dem sie bzw. er die Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

„40 Abs. 3 SchOG:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der

- 1. die 4. Klasse der Mittelschule erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird oder*
- 2. die Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird,*

ist berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten.

Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die die Schülerin oder der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.“

Freundliche Grüße



Mag. Wolfgang Hackner, BSc.
(Direktor)

Formular: A6